

# Kostenhilferecht für Anfänger

von  
Josef Dörndorfer

6., überarbeitete Auflage

Kostenhilferecht für Anfänger – Dörndorfer

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Prozesskostenhilfe



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:  
[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 64264 7

## Fall 1

Amsel, vertreten durch RA Vogel, beantragt beim Landgericht München I die Bewilligung der Prozesskostenhilfe zur Durchführung einer Zahlungsklage gegen Bär wegen einer Forderung in Höhe von 12.000,00 EUR. Nach Bewilligung der Prozesskostenhilfe – Zahlungen bzw. Ratenzahlungen wurden im Bewilligungsbeschluss nicht festgesetzt – unter Beiordnung des RA Vogel erhebt dieser Klage für Amsel. 231

Im ersten Termin ergeht auf Antrag des RA Vogel gegen den nicht erschienenen und nicht vertretenen Bär ein Versäumnisurteil. Ordnungsgemäßer Einspruch des Bär, vertreten durch RA Tiermann. Es wird schriftsätzlich Klageabweisung beantragt. Nach streitiger Verhandlung durch die Rechtsanwälte im zweiten Termin werden zwei von Amsel und drei von Bär benannte Zeugen vernommen. 232

Die Zeugen des Amsel erhalten insgesamt 50,00 EUR, die des Bär insgesamt 60,00 EUR als Entschädigung ausgezahlt. Es ergeht folgendes Endurteil: 233

### 1. Alternative:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 12.000,00 EUR zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

### 2. Alternative:

Der Kläger wird mit seiner Klage abgewiesen. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Die durch die Säumnis verursachten Kosten hat der Beklagte alleine zu tragen.

### 3. Alternative:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 10.800,00 EUR zu zahlen, im Übrigen wird die Klage abgewiesen. Von den Kosten des Rechtsstreites trägt der Kläger 1/10 und der Beklagte 9/10. Die durch die Säumnis verursachten Kosten trägt alleine der Beklagte.

## Aufgabenstellung

1. Die Gerichtskosten samt Forderungsübergang nach § 59 Abs. 1 RVG, die gesetzlichen Vergütungen beider Rechtsanwälte einschließlich 234

der Vergütung des im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts sind darzustellen.

- Die Kostenerstattungsansprüche sind zu berechnen; es ist davon auszugehen, dass der beigeordnete Rechtsanwalt seine Vergütung (§ 55 RVG) aus der Staatskasse bereits erhalten hat.
- Bei der 3. Alternative ist ein Kostenfestsetzungsbeschluss zu fertigen.
- Welcher Betrag wäre bei Alternative 2 dem PKH-Anwalt aus der Staatskasse (§ 55 RVG) zu erstatten, wenn er im Festsetzungsantrag angibt, dass er bereits 450,00 EUR als Vorschuss von seinem Mandanten erhalten hat?

### Lösungshinweise:

#### 1. Gesetzliche Vergütungen der Rechtsanwälte:

Lfd. Nr.	Vorschriften VVRVG Nr.	Wert EUR	Wahl-Anwalt		PKH-Anwalt Tabelle §49 RA Vogel EUR	Differenz zur Regelvergütung RA Vogel EUR
			Tabelle §13 RA Vogel EUR	Tabelle §13 RA Tierm. EUR		
1	1,3 Verfahrensgebühr 3100	12.000,00	785,20	785,20	417,30	
2	1,2 Termingebühr 3104	12.000,00	724,80	724,80	385,20	
3	Auslagenpauschale 7002		20,00	20,00	20,00	
4	19 % Umsatzsteuer 7008		290,70	290,70	156,28	
		Summe:	1.820,70	1.820,70	978,78	841,92

Säumniskosten (§ 344 ZPO): keine.

#### 2. Gerichtskosten:

Lfd. Nr.	Vorschriften KVGKG Nr. ...	Wert EUR	Tabelle §34 GKG EUR	Antragshaftung	
				Kläger §22 GKG EUR	Beklagter §§17, 18 GKG EUR
1	3,0 Verfahrensgebühr 1210	12.000,00	801,00	801,00	
2	Zeugenentschädigung 9005		110,00	110,00	60,00
		Summe:	911,00	911,00	60,00

### 3. Lösung zu Alternative 1 (= Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen):

- a) *Regelvergütung* (§ 13 RVG):
- |               |              |
|---------------|--------------|
| – RA Vogel    | 1.820,70 EUR |
| – RA Tiermann | 1.820,70 EUR |
- b) *PKH-Anwaltsvergütung* (§ 49 RVG):
- |            |            |
|------------|------------|
| – RA Vogel | 978,78 EUR |
|------------|------------|
- c) *Gerichtskosten*:
- Erstschuldner gem. §§ 29 Nr. 1, 31 Abs. 2 S. 1 GKG ist der Beklagte Bär. Die Gerichtskosten sind von ihm nach Rechtskraft des Urteils einzuziehen (§§ 122 Abs. 2, 125 Abs. 1, Abs. 2 ZPO).
  - Zweitschuldner gem. §§ 22, 17, 18, 31 Abs. 2 S. 1 GKG ist der Kläger Amsel; aber: § 122 Abs. 1 Nr. 1 a ZPO sperrt den Anspruch der Staatskasse, da keine Zahlungen angeordnet wurden.
- d) *Kostenerstattung*:  
Der Beklagte Bär hat an den Kläger Amsel (§ 91 Abs. 1 ZPO) oder an den RA Vogel (§§ 91 Abs. 1, 126 Abs. 1 ZPO) zu erstatten:  
841,92 EUR (= 1.820,70 EUR ./ 978,78 EUR); festzusetzen im Verfahren nach §§ 103 ff. ZPO.
- e) *Gesetzlicher Forderungsübergang auf die Staatskasse*:  
Auf die Staatskasse gehen an 2. Rangstelle über (§ 59 Abs. 1 S. 1 Fall 2 RVG):  
978,78 EUR (= 1.820,70 EUR ./ 841,92 EUR). Der Betrag wird von B mit Kostenrechnung eingefordert (§ 59 Abs. 2 RVG).

### 4. Lösung zu Alternative 2 (= Der Kläger Amsel hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen; die Säumniskosten trägt der Beklagte):

- a) *Regelvergütung* (§ 13 RVG):
- |               |              |
|---------------|--------------|
| – RA Vogel    | 1.820,70 EUR |
| – RA Tiermann | 1.820,70 EUR |
- b) *PKH-Anwaltsvergütung* (§ 49 RVG):
- |            |            |
|------------|------------|
| – RA Vogel | 978,78 EUR |
|------------|------------|
- c) *Gerichtskosten*:
- Erstschuldner gem. §§ 29 Nr. 1, 31 Abs. 2 S. 1 GKG: Kläger Amsel; den Anspruch der Staatskasse sperrt jedoch § 122 Abs. 1 Nr. 1a ZPO, da keine Zahlungen angeordnet wurden.
  - Zweitschuldner i.H. von 60,00 EUR (Zeugenentschädigung) gem. §§ 17, 18 S. 2, 31 Abs. 2 S. 1 GKG: Beklagter Bär; den Anspruch der Staatskasse sperren sowohl § 31 Abs. 3 S. 1 GKG, als auch §§ 122 Abs. 2, 125 Abs. 2 ZPO.
- d) *Kostenerstattung*:  
Der Kläger Amsel hat an den Beklagten Bär außergerichtliche Kosten in Höhe von 1.820,70 EUR (§§ 91 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, 103 ff., 123 ZPO) zu erstatten
- e) *Gesetzlicher Forderungsübergang auf die Staatskasse*:
- Da B nicht erstattungspflichtig ist und Säumniskosten des Klägers nicht angefallen sind, findet kein Übergang nach § 59 Abs. 1 S. 1 Fall 2 RVG statt.
  - Der Anspruch des RA Vogel gegen seinen Mandanten Amsel auf Zahlung der ges. Vergütung (§ 611 BGB) geht zwar auf die Staatskasse über (§ 59 Abs. 1 S. 1 Fall 1 RVG), er unterliegt allerdings der Sperre des § 122 Abs. 1 Nr. 1 b ZPO.

## 5. Lösung zu Alternative 3 (= Quotenteilung):

- |   |              |              |
|---|--------------|--------------|
| a) Regelvergütung (§ 13 RVG):                     | – RA Vogel   | 1.820,70 EUR |
|   | – RA Tiemann | 1.820,70 EUR |
| b) PKH-Anwaltsvergütung (§ 49 RVG):               | – RA Vogel   | 978,78 EUR   |
| c) Gerichtskosten:                                |              | 911,00 EUR   |
| Erstschuldner:                                    |              |              |
| – Kläger Amsel (1/10)                             |              | 91,10 EUR    |
| aber: nicht einziehbar (§ 122 Abs. 1 Nr. 1 a ZPO) |              |              |
| – Beklagter Bär (9/10)                            |              | 819,90 EUR   |
- einziehbar: keine Sperre nach §§ 122 Abs. 2, 125 Abs. 1, Abs. 2 ZPO
- d) Erstattungsanspruch und gesetzlichen Forderungsübergang auf die Staatskasse vgl. Kostenfestsetzungsbeschluss zu 6.

## 6. Lösung zu Aufgabenstellung Ziff. 3 (= Kostenfestsetzungsbeschluss):

### Landgericht München I

München ...  
Prielmayerstraße 7

**Geschäftsnummer:**  
(Bitte stets angeben!)

#### I. Kostenfestsetzungsbeschluss in der Sache

Amsel	Klagepartei
<b>Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt</b>	
Vogel	
gegen	
Bär	beklagte Partei
<b>Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt</b>	
Tiemann	
<b>Die von</b> der beklagten Partei	
<b>an</b> Rechtsanwalt X gem. § 126 Abs. 1 ZPO	
nach dem rechtswirksamen Vergleich des Landgerichts München I vom ...	
<b>zu erstattenden Kosten werden</b> auf 841,92 EUR (mit Worten: achthundertdreiunddreißig EUR) nebst Zinsen ... festgesetzt.	

# beck-shop.de

II. PKH-Klausurfälle

## Gründe

Kostenausgleich (§ 106 Abs. 1 ZPO):

1. Die Gerichtskosten wurden bereits beim Kostenansatz ausgeglichen und bleiben hier unberücksichtigt.
2. Außergerichtliche Kosten des
  - Klägers Amsel 1.820,70 EUR
  - Beklagten B 1.820,70 EUR
  - insgesamt: 3.641,40 EUR
  - ./.. nicht ausgleichsfähige Kosten des Säumnis 0,00 EUR
  - ausgleichsfähig 3.641,40 EUR
  - davon trägt der Kläger 1/10 364,14 EUR
  - ./.. eigene Kosten des Klägers 1.820,70 EUR
  - vom Beklagten zu erstatten 1.456,56 EUR
3. Gesetzlicher Forderungsübergang (§ 59 Abs. 1 Fall 2 RVG):
  - a) RA Vogel hat aus der Staatskasse erhalten (§ 55 RVG) 978,78 EUR
  - seine Regelvergütung beträgt 1.820,70 EUR
  - b) Erstattungsanspruch des RA Vogel (§ 59 Abs. 1 S. 1 2 RVG, §§ 91, 126 Abs. 1 ZPO) 841,92 EUR
  - c) vom Erstattungsanspruch 1.456,56 EUR
    - verbleiben für RA Vogel an 1. Rangstelle 841,92 EUR
    - gehen auf die Staatskasse an 2. Rangstelle über (§ 59 Abs. 1 1 Fall 2 RVG) 614,64 EUR

Dieser Betrag wird von der Gerichtskasse mit Kostenrechnung eingezogen (§ 59 Abs. 2 RVG).

N.N.

Rechtspfleger(in)

## 7. Lösung zu Aufgabenstellung Ziff. 4 (= Vorschussverrechnung):

- Anspruch des PKH-Anwalts Vogel gegen die Staatskasse (§§ 45, 49, 55 RVG) 978,78 EUR
- Regelvergütung 1.820,70 EUR
- Differenz: 841,92 EUR
- Auf diese Differenz ist zunächst der Vorschuss zu verrechnen (§ 58 Abs. 2 RVG) 450,00 EUR
- es verbleiben bis zur Regelvergütung noch 391,92 EUR

**Ergebnis:** An den beigeordneten RA Vogel sind, trotz Vorschusszahlung, 978,78 EUR aus der Staatskasse zu zahlen, da die Regelgebühren noch nicht gedeckt sind.

## Fall 2 = Verfahrenskostenhilfe in Familiensachen (Verbundverfahren)

235 Aktenauszug, Familiengericht, AG München, 83 F 230/..., Erika Schwarz gegen Franz Schwarz

1. Wertfestsetzung: (§ 55 FamGKG)

a) Scheidungssache (§ 43 FamGKG)	15.500,00 EUR
b) Folgesachen:	
– Versorgungsausgleich (§ 50 Abs. 1 S. 2 FamGKG)	1.000,00 EUR
– elterliche Sorge (2 Kinder): 20 % von 15.500,00 EUR höchstens 3.000,00 EUR (§ 44 Abs. 2 FamGKG)	3.000,00 EUR
c) Scheidungsvereinbarung über nicht anhängige Gegenstände:	
– Unterhaltsverzicht	3.200,00 EUR
– Güterrechtssache (Zugewinnausgleich; § 35 FamGKG)	29.200,00 EUR

2. Verfahrensverlauf:

Die Parteien beantragten einverständlich die Scheidung. Die Folgesachen elterliche Sorge für die gemeinsamen minderjährigen Kinder Horst und Sabine, die Versorgungsausgleichssache und die Gegenstände der Scheidungsvereinbarung wurden im Termin erörtert. Die Parteien sind nach § 128 FamFG angehört worden. Der Antragstellerin hat das Familiengericht Verfahrenskostenhilfe mit Zahlungsbestimmungen (Monatsrate 80,00 EUR) bewilligt und RA X beigeordnet. Auf die Scheidungsvereinbarung wurde die VKH – mangels Antragstellung – nicht erstreckt.

3. Kostenentscheidung:

Die Verfahrenskosten werden gegeneinander aufgehoben.

a) Aufgabe:

In welcher Höhe und gegen wen kann RA X Vergütungsansprüche erheben?

b) Hinweis:

Die Hälfte der Gerichtskosten ist mit 450,00 EUR anzunehmen.

Lösung:

	<b>Tabelle</b> § 13 RVG	<b>Tabelle</b> § 49 RVG
<b>I. Gesetzliche Vergütung RA X:</b>		
1. 1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 – Wert 19.500,00 EUR	964,60 EUR	471,90 EUR
2. 1,2 Terminsgebühr VV Nr. 3104 – Wert 51.900,00 EUR	1.497,60 EUR	536,40 EUR
3. 1,5 Einigungsgebühr, VV Nr. 1000, <b>§ 48 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 u. 6 RVG</b> – Wert 32.400,00 EUR	1.407,00 EUR	670,50 EUR
4. 0,8 (Differenz-)Verfahrensgebühr VV Nr. 3101 Nr. 2, <b>§ 48 Abs. 3 S. 1 RVG</b> Wert 32.400,00 EUR (Obergrenze zu 1 + 4 nach § 15 Abs. 3 RVG: 1,3 aus 51.900 = 1.622,40 bzw. 581,10 EUR)	(750,40 EUR) 657,80 EUR	(357,60 EUR) 109,20 EUR
5. Auslagenpauschale Nr. 7002	20,00 EUR	20,00 EUR
6. 19 % Umsatzsteuer VV Nr. 7008	<u>863,93 EUR</u>	<u>343,52 EUR</u>
	Summe: <u>5.410,93 EUR</u>	<u>2.151,52 EUR</u>

### II. Ansprüche des beigeordneten Rechtsanwalts:

- Der Vergrütungsanspruch gegen die Antragstellerin ist nach § 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO gesperrt.
- Da die Kosten gegeneinander aufgehoben wurden, ist der Antragsgegner nicht erstattungspflichtig (§ 150 Abs. 1 FamFG).
- Die Staatskasse gewährt auf Antrag (§§ 45, 55 RVG):
  - 2.151,52 EUR als Erstvergütung. (§§ 48 Abs. 3, 49 RVG);
  - 3.259,41 EUR als weitere Vergütung (§ 50 RVG) nach Deckung der Gerichtskosten (450,00 EUR) sowie der PKH-Anwaltsvergütung in Höhe von 2.151,52 EUR durch Ratenleistungen der PKH-Partei. (Die Antragstellerin trifft eine abstrakte Zahlungspflicht in Höhe von  $48 \times 80,00 \text{ EUR} = 3.840,00 \text{ EUR}$ : § 76, 113 Abs. 1 S. 1 FamFG, § 115 Abs. 2 S. 4 ZPO)

## III. Teilweise PKH-Bewilligung

### 1. Gerichtskosten

Wird die Prozesskostenhilfe nur für einen Teil des Streitgegenstandes bewilligt oder wird sie nicht auf eine spätere Klageerweiterung oder eine Widerklage erstreckt, ist streitig, wie sich die Haftung der PKH-Partei für die Gerichtskosten darstellt. 236

#### a) Gebühren

Wegen der Gebühren kann nach h.M.<sup>233</sup> die PKH-Partei nur wegen des Differenzbetrages zwischen den Gebühren aus dem Gesamtstreit- 237

<sup>233</sup> Vgl. BGHZ 1913, 373, NJW 1954, 1406 = Rpfleger 59, 3; München MDR 1997, 298 m.w.N.; Zöller/Geimer, ZPO § 121 Rn. 45.

wert und den Gebühren aus dem PKH-Streitwert in Anspruch genommen werden. Die Degression der Gebührentabelle kommt nach dieser Meinung allein der PKH-Partei zugute.

## b) Auslagen

- 238 Bei der Auslagenerhebung ist zu differenzieren: Lassen sie sich allein einem der Wertteile zuweisen, werden die auf den PKH-Streitwert entfallenden Auslagen nur nach Maßgabe des § 122 Abs. 1 Nr. 1 a ZPO erhoben. Ist eine solche Differenzierung nicht möglich, werden alle Auslagen der Prozesskostenhilfe zugeordnet.

## 2. Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts

- 239 Der beigeordnete Rechtsanwalt kann die Staatskasse im Umfang der (teilweisen) Beordnung beanspruchen. Den Differenzbetrag zwischen den Regelvergütungen (§ 13 RVG) aus Gesamtstreitwert und PKH-Streitwert kann er von der Partei verlangen.<sup>234</sup>

## 3. Beispiel

- 240 Klage des K gegen B über 10.000,00 EUR und zwar wegen einer Kaufpreisforderung (Streitwert 6.000,00 EUR) und einer Darlehensforderung (Streitwert 4.000,00 EUR). PKH (ohne Zahlungsbestimmungen) wird nur wegen der Kaufpreisforderung bewilligt und insoweit Rechtsanwalt X beigeordnet. Im Termin wird streitig verhandelt und Beweis durch Vernehmung der Zeugen Y und Z erhoben. Dabei wird Y nur zur Darlehensforderung, Z hingegen wird zu beiden Forderungen vernommen. Y erhält 60,00 EUR und Z 50,00 EUR als Entschädigung. Es ergeht ein Endurteil: K trägt sämtliche Kosten.

1) *Folgende Gerichtskosten sind entstanden:*

- 3,0 Verfahrensgebühr aus 10.000,00 EUR (KV 1210)	723,00 EUR
- Zeugenentschädigung (KV 9005)	<u>110,00 EUR</u>
- insgesamt	<u>833,00 EUR</u>

Von K sind zu erheben:

a) Gebühren:	
3,0 aus 10.000,00 EUR	723,00 EUR
3,0 aus 6.000,00 EUR	<u>./ 495,00 EUR</u>
	<u>228,00 EUR</u>

b) Auslagen:	
Zeugenentschädigung des Y	= <u>60,00 EUR</u>

c) Insgesamt:	<u>288,00 EUR</u>
---------------	-------------------

---

<sup>234</sup> H. M.; München Büro 1995, 203; Zweibrücken Büro 1995, 424.